

Entschädigungsansprüche wegen der SARS-CoV-2-(Corona)-Pandemie

Wer hat Anspruch auf Entschädigungen (berufliches Tätigkeitsverbot und Quarantäne)?

Für Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, und für infektionsverdächtige Personen ergeben sich Ansprüche nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG; www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html). Die Regelungen sind auf **Erwerbstätige** anwendbar, denen **durch Anordnung** die Ausübung der Erwerbstätigkeit verboten ist (Berufliches Tätigkeitsverbot, Quarantäne) und die dadurch einen Verdienstaussfall erleiden. Das gilt auch für **Selbständige** (§ 56 Abs. 3 Satz 4 IfSG).

Für **Arbeitnehmer*innen** ist entscheidend, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und diese festgestellt ist. Denn in diesen Fällen wird im Regelfall ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bestehen und damit ein Verdienstaussfall nicht vorliegen. Das gilt auch für **geringfügig Beschäftigte**. Wichtig ist, dass die Arbeitsunfähigkeit dem*der Arbeitgeber*in unverzüglich angezeigt wird und ihr*ihm die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig vorgelegt wird.

Selbständige und Personen, die keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben (dieser kann tarifvertraglich oder einzelvertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen sein), haben im Regelfall Ansprüche nach den §§ 56 ff. IfSG, sofern sie

- mit dem Virus infiziert oder infektionsverdächtig sind,
- ein berufliches Tätigkeitsverbot oder Quarantäne angeordnet ist
- **und** sie einen Verdienstaussfall erleiden.

Die Ansprüche sind beim **Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Steinmetzstraße 1 - 11, 24534 Neumünster** anzumelden.

Die [Webseite des Landesamtes](#) enthält weitere Einzelheiten zu den Entschädigungsansprüchen und auch ein Antragsformular für die Beantragung der Verdienstaussfallentschädigung. Der Antrag muss **innerhalb von drei Monaten** nach Aufhebung des beruflichen Tätigkeitsverbots oder nach Aufhebung der Quarantäne bei dem Landesamt gestellt werden.

§ 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die zuständige Behörde bei einer **Existenzgefährdung** den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaussfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden können.

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 IfSG ruht (berufliches Tätigkeitsverbot, Quarantäne), erhalten neben der Entschädigung nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG von der zuständigen Behörde auf Antrag **Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang.

Wie verhält es sich bei Betriebsschließungen, Veranstaltungsverböten, sonstigen Schutzmaßnahmen?

Durch die Verbote der SARS-CoV-2-Bekämpfungsvorordnung des Landes und die Allgemeinverfügung der Stadt sind Betriebe und selbständig Tätige extrem betroffen, insbesondere durch die angeordneten Betriebsschließungen, durch Veranstaltungsverbote und durch sonstige Schutzmaßnahmen. Die Betriebsausgaben laufen weiter und Einnahmen werden nicht erzielt. Es ist daher nachvollziehbar und verständlich, dass die Betroffenen von der öffentlichen Hand den Ausgleich der Umsatzausfälle erwarten.

Allerdings muss die Landeshauptstadt Kiel davon ausgehen, dass nach der geltenden Rechtslage **Entschädigungsansprüche** und auch Ansprüche auf sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungs- und Ersatzleistungen im Zusammenhang mit Betriebsschließungen, Veranstaltungsverböten und anderen angeordneten Schutzmaßnahmen **nicht bestehen**.

Der Bund und das Land Schleswig-Holstein haben Hilfsprogramme zur Unterstützung betroffener Unternehmen aufgelegt, auch für Selbständige und Kleinstunternehmen.

www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen

Sehr gute Informationen finden sich auf der Seite der IHK Schleswig-Holstein:

www.ihk-schleswig-holstein.de

Die IHK berät zudem unter der **Hotline 0431 5194-455**.

Informationen und Beratung bietet zudem die Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH (KiWi): www.kiwi-kiel.de

Schließlich sei noch auf die Seite www.kiel-hilft-kiel.de verwiesen. Informationen und Ansprechpartner*innen zu Unterstützungsleistungen des Landes und Bundes für Unternehmen & Selbständige finden Sie dort unter [Hilfe für die Wirtschaft](#).